



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50662 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Warendorfer Str. 25
48145 Münster

19. Oktober 2011
Seite 1 von 3

Aktenzeichen 3.6003.13.01
bei Antwort bitte angeben

Roswitha Böttcher-Ogrodnik
Telefon 0211 837-2246
Telefax 0211 837 66 -2246
roswitha.boettcher-
ogrodnik@mfkjks.nrw.de

Förderung der Familienzentren nach § 21 Abs 4 bis 6 Erstes KiBiz- Änderungsgesetz – gesetzliche Förderung und Umstellung von der freiwilligen auf die gesetzliche Förderung

Das Erste Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz - ist zum 1. August 2011 in Kraft getreten. In den §§ 16 und 21 Abs. 4 bis 6 wird die gesetzliche Förderung der Familienzentren geregelt.

Zur Sicherstellung der Zuweisung der entsprechenden Erhöhungsbeträge sowie der Umstellung der bisherigen freiwilligen Förderung bitte ich folgendes zu beachten:

Die Förderung der Familienzentren, die im Kindergartenjahr 2010/2011 an den Start gegangen sind, erfolgt als gesetzliche Förderung gemäß § 21 Abs. 6.

Die bereits für das Kindergartenjahr 2011/2012 im Rahmen der freiwilligen Förderung gestellten Anträge der Jugendämter gelten als Antragstellung für die gesetzliche Förderung. Ein Anspruch auf Förderung nach § 21 Abs. 6 Erstes KiBiz-Änderungsgesetz besteht jedoch nur, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind:

- Das angehende Familienzentrum ist in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen und wird vom Jugendamt dem Land vorgeschlagen,
- die Vorschläge bewegen sich im Rahmen der durch das Haushaltsgesetz jährlich festgelegten Höchstgrenzen und der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 86185-4444
poststelle@mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

vom Land vorgenommenen Verteilung auf die Jugendämter und

Seite 2 von 3

- das angehende Familienzentrum nimmt an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel "Familienzentrum NRW" teil.

Im Hinblick auf den weiteren Zuschuss gemäß § 21 Abs. 5 und Abs. 6 erhalten Familienzentren in sozialen Brennpunkten zusätzlich 1.000 €, wenn sie als Einrichtung im sozialen Brennpunkt in KiBiz.web aufgeführt sind. Das Gleiche gilt, wenn ein Verbundpartner im sozialen Brennpunkt liegt.

Ich bitte darum, das Förderverfahren und die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Förderung der Familienzentren nach den §§ 16 und 21 Abs. 4, 5 und 6 Erstes KiBiz-Änderungsgesetz einschließlich der Umstellung von der freiwilligen auf die gesetzliche Förderung der im Kindergartenjahr 2010/2011 an den Start gegangenen Familienzentren in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Ich bitte ebenfalls darum, das Bewilligungsverfahren, einschließlich Mittelzuweisung, im November 2011 abzuschließen. Sollte dies nicht möglich sein, so bitte ich umgehend um einen entsprechenden Bericht. Die Zuweisung entsprechender Haushaltsmittel erfolgt unmittelbar.

Ich bitte Sie, mir kurzfristig, spätestens zum 20.10.2011, Ihren konkreten Mittelbedarf für die gesetzliche Förderung gemäß unten aufgeführter Nr. 1 sowie Ihren geschätzten Mittelbedarf zu Nr. 2 mitzuteilen.

1. Bedarf der gesetzlichen Mittel für die ehemals freiwillig geförderten Familienzentren gem. § 21 Abs. 6 (für den Monat Januar 2012) sowie der Erhöhungssumme gem. § 21 Abs. 4 und 6 i.H.v. 1.000 € für alle Familienzentren
2. Geschätzter Bedarf für die Erhöhungssumme der gesetzlichen Mittel gem. § 21 Abs 5 und 6 Erstes KiBiz- Änderungsgesetz i.H.v. 1.000 € für alle Familienzentren in sozialen Brennpunkten

Diesen Erlass bitte ich, den Jugendämtern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Seite 3 von 3

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Walhorn', written in a cursive style.

Manfred Walhorn